



REGLEMENT ÜBER DIE FUNKTIONEN DES VORSTANDES

Allgemeines

Art. 1

Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Delegierte, verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Die aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Auslagen sind von der Vereinskasse zu übernehmen.

Art. 2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin leitet die Verhandlungen, sie berät und stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 3

Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme eingeladen werden: Die Dirigentin, die Vizedirigentin und weitere vom Vorstand bestimmte Personen.

Art. 4

Nach den Wahlen konstituiert sich der Vorstand selbst. (Exkl. Präsidentin. Sie wird von der Hauptversammlung direkt gewählt)

Die einzelnen Funktionen

Art. 5

Die Präsidentin leitet den Verein und vertritt ihn nach Aussen. Sie überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Präsidentin verfasst den Jahresbericht des Vereins.

Art. 6

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Abwesenheit und unterstützt die Präsidentin bei der Führung des Vereins.

Art. 7

Die Aktuarin protokolliert die Verhandlungen an der Hauptversammlung sowie auch an den Vorstandssitzungen. Sie informiert an Sitzungen abwesende Vorstandsmitglieder über gefasste Beschlüsse und ist für die rasche Verteilung der Protokolle verantwortlich. Sie führt die Korrespondenz des Vereins in Zusammenarbeit mit der Präsidentin. Ihr obliegt die Mitgliederkontrolle. Die Kontrolle umfasst die Personalien, das Eintrittsdatum in den Verein und Angaben über frühere Mitgliedschaften. Ferner sind die erlangten Ehrungen und Funktionen festzuhalten. Sie überwacht die nach Reglement vorzunehmenden Ehrungen und informiert darüber den Vorstand. Die Aktuarin verteilt an der Hauptversammlung oder nach Bedarf Adresslisten an die Aktivmitglieder.

Art. 8

Die Kassiererin führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Langfristige Kapitalanlagen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ausgabenbelege sind von der Präsidentin zu visieren. Die Kassiererin besorgt den Einzug der Aktiv- und Passivbeiträge und kontrolliert die Anzahl der Dirigentin zu bezahlenden Proben- und Anlasshonorare. Sie schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnungen ab und referiert an der Hauptversammlung darüber. Die Kassiererin führt auch die Rechnungen an Konzerten und weiteren Veranstaltungen. Sie führt für die laufenden Kassageschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 9

Weiter gehört dem Vorstand eine Beisitzerin an. Sie ist verantwortlich für die Organisation des Probenablaufs inklusive Probenplan und dessen Abgabe an die Aktiv- und Projektmitglieder. Sie organisiert die Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm und kann zur Mithilfe eine Veranstaltungskommission einberufen.

Schlussbestimmung

Art. 10

Dieses Reglement über die Funktion des Vorstandes tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 16.3.2001 in Kraft. Es kann an einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert werden.